

Betreuungsbeiträge

für die familienergänzende Kinderbetreuung



Per Schuljahr 2018 / 2019 können Eltern/Erziehungsberechtigte einen Subventionsantrag für einen individuellen Betreuungsbeitrag für die familienergänzende Kinderbetreuung bis Ende Primarschule stellen. Das entsprechende Antragsformular ist auf der Homepage der Gemeinde Hausen verfügbar oder kann bei der Abteilung Steuern im Gemeindehaus bezogen werden.

1. Anspruch auf Betreuungsbeiträge

Was sind Betreuungsbeiträge?

Betreuungsbeiträge sind finanzielle Leistungen der Gemeinde, welche für Eltern mit Kindern bis Ende Primarschule ausgerichtet werden, die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung nutzen und gemäss Elternbeitragsreglement anspruchsberechtigt sind.

Welche Voraussetzungen müssen für die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen erfüllt sein?

- Anspruch haben Erziehungsberechtigte, welche ihren steuerrechtlichen Wohnsitz in Hausen haben und gleichzeitig in der Steuerveranlagung ein Kinderabzug gewährt wird.
- Die Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten beträgt bei
 - a) zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 %
 - b) einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 %
 - c) einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 %
- Der subventionsberechtigte Umfang der familienergänzenden Kinderbetreuung ist direkt mit dem Arbeitsvolumen der Erziehungsberechtigten verknüpft. Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden:
 - Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung
 - Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung
 - Stellensuchende, welche beim RAV angemeldet sind
 - 16 Wochen Mutterschaftsurlaub
 - der Grad der Invalidität bei IV-Beziehenden
- Gültige Betreuungsvereinbarungen mit einer anerkannten Kindertagesstätte, Tagesstruktur oder Tagesfamilie
- Massgebendes Einkommen unter CHF 80'001.00 (für die Kinderbetreuung) bzw. CHF 70'001 (für den Mittagstisch)

Für welche Betreuungsformen gilt das Subventionsmodell?

- Kindertagesstätten
- Tagesstrukturen
- Tagesfamilien, sofern sie einem Verein / Organisation angeschlossen sind oder wenn die Betreuungsperson über eine pädagogische Ausbildung verfügt

2. Berechnung des Betreuungsbeitrages

Wie wird die Höhe des Betreuungsbeitrages ermittelt?

Massgebend für die Berechnung des Betreuungsbeitrages ist die letzte Steuererklärung. Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem satzbestimmenden Einkommen, zuzüglich:

- + Einkommen aus vereinfachtem Abrechnungsverfahren
 - + Pensionskassen-Einkäufe
 - + Beiträge Säule 3a
 - + Zuwendungen an politische Parteien
 - + freiwillige Zuwendungen
 - + Verluste aus früheren Geschäftsjahren
 - + Liegenschaftsunterhalt grösser als Pauschalabzug
 - + Kleinverdienerabzug (gemäss Steuererklärung, Ziffer 24)
 - + 20 % des satzbestimmenden Vermögens
-
- = Total massgebendes Einkommen

Wie weiss ich, wie hoch die Höhe der Subvention sein wird?

Die prozentuale Höhe der Subvention wird nach Einreichung des vollständigen Gesuchs berechnet und anschliessend in Form einer Verfügung mitgeteilt.

Hat die Gemeinde Einsichtsrecht?

Mit der Unterzeichnung des Gesuchs um Subventionen wird von den Erziehungsberechtigten das Einverständnis zur Einsicht gegeben. Dies im Zusammenhang mit der für die Berechnung der Beiträge notwendigen Personaldaten der Erziehungsberechtigten wie Steuerdaten, Anzahl Kinder, Zivilstand und Wohnsitz.

3. Antragsstellung

Wann kann der Antrag für Betreuungsbeiträge gestellt werden?

Die Erziehungsberechtigten können jederzeit bei der Abteilung Steuern einen Antrag stellen. Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Tag erfolgen, in welchem das Gesuch vollständig eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

Die Verfügung läuft in der Regel bis Ende Juli oder Ende Dezember. Für eine nahtlose Fortführung der Subventionen ist es notwendig, bereits vor dem Auslaufen der bestehenden Verfügung einen neuen Antrag zu stellen. Das massgebende Einkommen wird mit jeder Verfügung neu berechnet.

Wo erhalte ich Unterstützung beim Ausfüllen des Gesuchs?

Fragen im Zusammenhang mit der Antragsstellung beantwortet Ihnen gerne die zuständige Fachperson der Abteilung Steuern. Bitte vereinbaren Sie vorgängig einen Termin (Tel. 056 461 70 57 oder per Mail steuern@hausen.swiss).

Wann besteht eine Meldepflicht?

Folgende Änderungen müssen innert 14 Tagen der Abteilung Steuern mitgeteilt werden:

- Betreuungsumfang / Betreuungsort
- Einkommens- und Vermögenssituation wenn die Änderung + / - 25 % übersteigt
- Haushaltsgrösse
- Auflösung des Betreuungsverhältnisses

4. Auszahlung Betreuungsbeiträge

An wen und wann erfolgt die Auszahlung der Subventionen?

Die Auszahlung der Subventionen erfolgt in der Regel monatlich direkt an die Erziehungsberechtigten.

Die Betreuungsinstitution stellt den Erziehungsberechtigten den ganzen Betrag in Rechnung. Sie reichen bitte monatlich eine Kopie dieser Rechnung und der Zahlungsquittung der Abteilung Finanzen ein.

Kontakt

Abteilung Steuern
Hauptstrasse 29
5212 Hausen AG
Tel. 056 461 70 57
steuern@hausen.swiss
www.hausen.swiss